

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Verordnung

**zur Änderung der Anlagen 1 und 3
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Fünfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz vom 26. April 1974 (BGBl. 1974 II S. 565) stimmten Bundestag und Bundesrat dem ATP-Übereinkommen zu. Durch Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672), durch Verordnung vom 27. März 1996 (BGBl. 1996 II S. 402), durch Gesetz vom 9. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2298) und durch Verordnungen vom 29. September 2000 (BGBl. 2000 II S. 1233), vom 26. Juli 2002 (BGBl. 2002 II S. 1702) und vom 6. Mai 2003 (BGBl. 2003 II S. 484) sind Änderungen des ATP-Vertragstextes und der Anhänge zum ATP-Übereinkommen in innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden.

Weitere Änderungen der Anlage 1 Anhang 2 und Anhang 4 und der Anlage 3 des Übereinkommens sind nun in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage 1 Anhang 2 und Anhang 4 und der Anlage 3 des ATP-Übereinkommens durch Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf der Ermächtigungsgrundlage des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672). Beim Erlass der Rechtsverordnung ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herzustellen; die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieser Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Änderungen der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens Kostenminderungen und -steigerungen für die Wirtschaft eintreten.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

30. 04. 04

Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Verordnung

**zur Änderung der Anlagen 1 und 3
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Fünfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Der Chef des Bundeskanzleramts

Berlin, den 29. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Fünfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
zur Änderung der Anlagen 1 und 3
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Fünfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565), zuletzt geändert durch die Änderung der Anlage 1 (BGBl. 2003 II S. 484), gemäß dessen Artikel 18 angenommenen Änderungen vom 12. März 2003 der Anlage 1 Anhang 2 und Anhang 4 und der Anlage 3 werden in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), in der vom Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen 1 und 3 des ATP vom 12. März 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt geben.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Änderungen vom 12. März 2003 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung zur Verordnung

I. Allgemeines

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. II S. 630, 672) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermächtigt, Änderungen, die nach Artikel 18 des Übereinkommens angenommen worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Diese Befugnis ist beschränkt auf Änderungen, die der Verwirklichung neuer technischer Erkenntnisse hinsichtlich der besonderen Beförderungsmittel dienen, die Art und Weise dieser Beförderungen betreffen oder Vorschriften über die Ausrüstung der besonderen Beförderungsmittel enthalten. Derartige Änderungen liegen vor.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Änderungen der Anlage 1 Anhang 2 und Anhang 4 und der Anlage 3 des ATP-Übereinkommens Kostenminderungen und -steigerungen für die Wirtschaft eintreten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die aufgeführten Änderungen der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens sind völkerrechtlich noch nicht in Kraft getreten. Mit der Umsetzung werden die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen.

Zu Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erhält durch die Bekanntmachungserlaubnis die Möglichkeit, die bislang über einen längeren Zeitraum erfolgten mehrfachen Änderungen des Übereinkommens in einer neuen Fassung zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Absatz 2 enthält für die Änderungen vom 12. März 2003 die bei völkerrechtlichen Übereinkommen übliche Bekanntmachungsvorschrift.

Von der Arbeitsgruppe
angenommene Änderungen zu Anlage 1 Anhang 2 und 4 zum ATP

Amendments adopted by the working party
to Annex 1, Appendices 2 and 4 to ATP

Amendements adoptés par le Groupe de travail
aux paragraphes 2 a) et 4 c) de l'Appendice 1, Annexe 1 de l'ATP

(Übersetzung)

Annex 1, Appendix 2, paragraph 59:

Amend the text to read:

“The refrigeration capacity for ATP purposes is that relating to the mean temperature at the inlet(s) of the evaporator. The temperature measuring instruments shall be protected against radiation.”

Annexe 1, appendice 2, paragraphe 59:

Modifier le texte comme suit:

«La puissance frigorifique aux fins de l'ATP est en rapport avec la température moyenne à l'entrée (aux entrées) du corps de l'évaporateur. Les instruments de mesure de la température doivent être protégés contre le rayonnement.»

Anlage 1 Anhang 2 Ziffer 59:

Änderung des Wortlauts wie folgt:

„Die Kühlkapazität für ATP-Zwecke ist die, die sich auf die mittlere Temperatur am/an den Einlass/Einlässen des Verdampfers bezieht. Die Messfühler sind gegen Strahlung zu schützen.“

Annex 1, Appendix 4:

Add the following to the text:

“The distinguishing marks prescribed in Appendix 1, paragraph 5 to this Annex shall consist of capital Latin letters in dark blue on a white ground. The height of the letters shall be at least 100 mm for the classification marks and at least 50 mm for the expiry dates. For special equipment, such as a laden vehicle with maximum mass not exceeding 3.5 t, the height of the classification marks could likewise be 50 mm and at least 25 mm for the expiry dates.”

Annexe 1, appendice 4:

Compléter le texte comme suit:

«Les marques d'identification prescrites au paragraphe 5 de l'appendice 1 de la présente annexe sont formées par des lettres majuscules en caractères latins de couleur bleu foncé sur fond blanc. La hauteur des lettres doit être de 100 mm au moins pour les marques de classement et de 50 mm au moins pour les dates d'expiration. Pour les engins spéciaux d'un véhicule en charge avec une masse maximale ne dépassant pas 3,5 tonnes, la hauteur minimale des lettres pourrait être de 50 mm pour les marques de classement et de 25 mm pour les dates d'expiration.»

Anlage 1 Anhang 4:

Hinzufügen des folgenden Wortlauts:

„Die in Anhang 1 Ziffer 5 zu dieser Anlage vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen müssen aus dunkelblauen lateinischen Großbuchstaben auf weißem Grund bestehen. Die Höhe der Buchstaben muss mindestens 100 mm für die Klassifizierungszeichen und mindestens 50 mm für die Ablaufdaten betragen. Bei besonderen Beförderungsmitteln, wie zum Beispiel bei einem beladenen Fahrzeug mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t, kann die Höhe ebenso 50 mm für die Klassifizierungszeichen und mindestens 25 mm für die Ablaufdaten betragen.“

Von der Arbeitsgruppe
angenommene Änderungen zu Anlage 3 zum ATP

Amendments adopted by the working party
to Annex 3 to ATP

Amendements adoptés par le Groupe de travail
à l'Annexe 3 de l'ATP

(Übersetzung)

“Annex 3 Selection of equipment and temperature conditions to be observed for the carriage of chilled foodstuffs	«Annexe 3 Choix de l'équipement et des conditions de température pour le transport des denrées réfrigérées	„Anlage 3 Auswahl der Beförderungsmittel und Temperaturbedingungen, die bei der Beförderung von gekühlten Lebensmitteln zu beachten sind
<p>1. For the carriage of the following chilled foodstuffs, the transport equipment has to be selected and used in such a way that during carriage the highest temperature of the foodstuffs at any point of the load does not exceed the indicated temperature. If, however the verification of the temperature of the foodstuff is carried out, it shall be done according to the procedure laid down in Appendix 2 to Annex 2 to this Agreement.</p> <p>2. Accordingly, the temperature of the foodstuffs at any point in the load must not exceed the temperature as indicated below on loading, during carriage and on unloading.</p> <p>3. Where it is necessary to open the equipment, e.g. to carry out inspections, it is essential to ensure that the foodstuffs are not exposed to procedures or conditions contrary to the objectives of this Annex and those of the International Convention on the Harmonization of Frontier Controls of Goods.</p> <p>4. The temperature control of foodstuffs specified in this Annex should be such as not to cause freezing at any point of the load.</p>	<p>1. Pour le transport des denrées réfrigérées suivantes, l'engin de transport doit être choisi et utilisé de telle manière que pendant le transport la température la plus élevée des denrées en tout point de la cargaison ne dépasse pas la température indiquée. Si toutefois on procède à des contrôles de température de la denrée, ils sont effectués selon la procédure fixée à l'Appendice 2 à l'Annexe 2 au présent Accord.</p> <p>2. La température des denrées ne doit donc dépasser en aucun point de la cargaison la température indiquée ci-dessous pendant le chargement, le transport et le déchargement.</p> <p>3. S'il est nécessaire d'ouvrir les portes de l'engin, par exemple pour effectuer des inspections, il est primordial de s'assurer que les denrées ne sont pas exposées à des procédures ou des conditions contraires aux objectifs à la présente annexe ni à celles de la Convention internationale sur l'harmonisation des contrôles des marchandises aux frontières.</p> <p>4. La régulation de la température des denrées mentionnées dans la présente annexe doit être telle qu'elle ne provoque pas de congélation en un point quelconque de la cargaison.</p>	<p>1. Für die Beförderung der nachstehend genannten gekühlten Lebensmittel sind die Beförderungsmittel so auszuwählen und zu verwenden, dass während der Beförderung die höchste Temperatur der Lebensmittel an jeder Stelle der Ladung den angegebenen Wert nicht überschreitet. Sollte jedoch eine Überprüfung der Temperatur der Lebensmittel stattfinden, so ist diese im Einklang mit dem in Anhang 2 zu Anlage 2 zu diesem Übereinkommen festgelegten Verfahren durchzuführen.</p> <p>2. Entsprechend darf die Temperatur der Lebensmittel an jeder Stelle der Ladung während des Beladens, der Beförderung und des Entladens den angegebenen Wert nicht überschreiten.</p> <p>3. Wenn es notwendig ist, das Beförderungsmittel, z. B. für Kontrollzwecke, zu öffnen, muss sichergestellt werden, dass die Lebensmittel nicht Verfahren oder Bedingungen ausgesetzt werden, die den Zielen dieser Anlage und denen des internationalen Übereinkommens über die Harmonisierung der Grenzkontrollen von Gütern widersprechen.</p> <p>4. Die Steuerung der Temperatur der in dieser Anlage aufgeführten Lebensmittel sollte so beschaffen sein, dass sie an keiner Stelle der Ladung zu einem Einfrieren führt.</p>

	Maximum temperature
I. Raw milk ¹⁾	+ 6 °C
II. Red meat ²⁾ and large game (other than red offal)	+ 7 °C
III. Meat products ³⁾ , pasteurized milk, fresh dairy products (yoghurt, kefir, cream and fresh cheese ⁴⁾), ready cooked foodstuffs (meat, fish, vegetables), ready to eat prepared raw vegetables and vegetable products ⁵⁾ and fish products ³⁾ not listed below	either at + 6 °C or at temperature indicated on the label and/or on the transport documents
IV. Game (other than large game), poultry ²⁾ and rabbits	+ 4 °C
V. Red offal ²⁾	+ 3 °C
VI. Minced meat ²⁾	either at + 2 °C or at temperature indicated on the label and/or on transport documents
VII. Untreated fish, molluscs and crustaceans ⁶⁾	on melting ice or at temperature of melting ice

1) When milk is collected from the farm for immediate processing, the temperature may rise during carriage to + 10 °C.

2) Any preparations thereof.

3) Except for products fully treated by salting, smoking, drying or sterilization.

4) "Fresh cheese" means a non-ripened (non-matured) cheese which is ready for consumption shortly after manufacturing and which has a limited conservation period.

5) Raw vegetables which have been diced, sliced or otherwise size reduced, but excluding those which have only been washed, peeled or simply cut in half.

6) Except for live fish, live molluscs and live crustaceans."

	Température maximale
I. Lait cru ¹⁾	+ 6 °C
II. Viandes rouges ²⁾ et gros gibiers (autres qu'abats rouges)	+ 7 °C
III. Produits carnés ³⁾ , lait pasteurisé, produits laitiers frais (yaourts, kéfirs, crème et fromage frais ⁴⁾), plats cuisinés (viande, poisson, légumes), légumes crus préparés prêts à être consommés et préparations de légumes ⁵⁾ , produits à base de poisson ³⁾ non mentionnés ci-dessous	+ 6 °C ou température indiquée sur l'étiquette ou sur les documents de transport
IV. Gibier (autre que le gros gibier, volailles ²⁾ et lapins	+ 4 °C
V. Abats rouges ²⁾	+ 3 °C
VI. Viande hachée ²⁾	+ 2 °C ou température indiquée sur l'étiquette ou sur les documents de transport
VII. Poissons, mollusques et crustacés, non traités ⁶⁾	Sur de la glace fondante ou à la température de celle-ci

1) Lorsque le lait est recueilli à la ferme, pour un traitement immédiat, la température peut augmenter pendant le transport jusqu'à + 10 °C.

2) Et leurs préparations.

3) A l'exception des produits ayant subi un traitement complet par salaison, fumage, séchage ou stérilisation.

4) L'expression «fromage frais» s'entend des fromages non affinés (dont la maturation n'est pas achevée), prêts à être consommés peu de temps après leur fabrication et qui ont une durée de conservation limitée.

5) Légumes crus qui ont été émincés, hachés ou réduits en petits morceaux mais autres que ceux qui ont été seulement lavés, pelés ou simplement coupés en deux moitiés.

6) A l'exception des poissons vivants, mollusques vivants et crustacés vivants.»

	Höchsttemperatur
I. Rohmilch ¹⁾	+ 6 °C
II. Dunkles Fleisch ²⁾ und Wildbret von großen Tieren (mit Ausnahme von Nebenprodukten der Schlachtung)	+ 7 °C
III. Fleischerzeugnisse ³⁾ , pasteurisierte Milch, frische Milcherzeugnisse (Joghurt, Kefir, Sahne und Frischkäse ⁴⁾), vorgekochte Lebensmittel (Fleisch, Fisch, Gemüse), verzehrfertig vorbereitetes rohes Gemüse und Gemüseerzeugnisse ⁵⁾ sowie Fischerzeugnisse ³⁾ , die nicht unten aufgeführt sind	entweder bei + 6 °C oder bei der Temperatur, die auf dem Etikett oder in den Beförderungsunterlagen angegeben ist
IV. Wildbret (mit Ausnahme von dem großer Tiere), Geflügel- ²⁾ und Kaninchenfleisch	+ 4 °C
V. Nebenprodukte der Schlachtung ²⁾	+ 3 °C
VI. Hackfleisch ²⁾	entweder bei + 2 °C oder bei der Temperatur, die auf dem Etikett oder in den Beförderungsunterlagen angegeben ist
VII. Unbehandelte Fische, Weichtiere und Krustentiere ⁶⁾	unter schmelzendem Eis oder bei der Temperatur von schmelzendem Eis

1) Wird Milch zur sofortigen Verarbeitung vom Bauernhof abgeholt, so darf die Temperatur während der Beförderung auf + 10 °C ansteigen.

2) In jeder Zubereitungsart.

3) Außer den durch Pökeln, Räuchern, Trocknen oder Sterilisieren haltbar gemachten Erzeugnissen.

4) „Frischkäse“ bedeutet nicht ausgereifter Käse, der kurz nach der Herstellung fertig zum Verbrauch und begrenzt haltbar ist.

5) Rohes Gemüse, das in Würfel oder Scheiben geschnitten oder anderweitig zerkleinert wurde, jedoch mit Ausnahme von Gemüse, das lediglich gewaschen, geschält oder einfach halbiert wurde.

6) Mit Ausnahme von lebenden Fischen, lebenden Weichtieren und lebenden Krustentieren.“

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen), regelt die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem überwiegend technischen Regelwerk werden Prüfanforderungen an unterschiedliche Typen wärmegeämmter Beförderungsmittel (LKW, Sattelanhänger, Container, Güterwagens etc.) und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Transporten vorgeschrieben.

Nach Artikel 18 Abs. 1 des ATP-Übereinkommens kann jede Vertragspartei eine oder mehrere Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Es obliegt sodann den anderen Vertragsparteien des ATP, innerhalb der Fristen zu entscheiden, ob sie diese Änderungen akzeptieren oder hiergegen Einspruch einlegen. Der hier in Rede stehende Entwurf von Änderungen zu Anlage 1 Anhang 2 und Anhang 4 und zu Anlage 3 zum ATP wurde durch Zirkularnote des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Nr. C.N. 228.2003 TREATIES-2 vom 12. März 2003 gegenüber den Vertragsstaaten des ATP bekannt gemacht. Entsprechend Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe b ATP hat die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen fristgerecht am 26. Juni 2003 die Erklärung abgegeben, dass Deutschland den Vorschlag zwar anzunehmen beabsichtigt, dass die für die Annahme erforderlichen Voraussetzungen in Deutschland jedoch noch nicht erfüllt sind. Nach Zirkularnote der Vereinten Nationen Nr. C.N. 663.2003 TREATIES-6 vom 27. Juni 2003 gilt dieser Änderungsvorschlag spätestens am 12. Juni 2004 als angenommen, wenn Deutschland nicht bis dahin Einspruch einlegt.

Da die Änderungen der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens sachgerecht sind, können sie akzeptiert werden und sind somit in deutsches Recht umzusetzen.

II. Besonderer Teil

1. Die Änderungen vom 12. März 2003 beziehen sich auf Anlage 1 Anhänge 2 und 4 sowie auf Anlage 3 des ATP-Übereinkommens und gestalten sich wie folgt:

a) Durch die Änderung des Wortlauts in Anlage 1 Anhang 2 Ziffer 59 wird eine Präzisierung der Messmethode herbeigeführt. Dies führt zu einem genaueren Messergebnis. Aufgrund dessen können die ATP-Prüfstellen realistischere Werte als bislang für die Kälteleistung ermitteln und dem Eigentümer des besonderen Beförderungsmittels mitteilen. Die Messungen werden, da sie die tatsächliche Kälteleistung abbilden, reproduzierbar und können zwischen den verschiedenen ATP-Prüfstellen sowie

zwischen den jeweils getesteten Kältemaschinen verglichen werden.

- b) Mit der Ergänzung von Anlage 1 Anhang 4 wird zugelassen, dass bei kleineren Beförderungsmitteln die gemäß Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 5 ATP an die wärmegeämmten Beförderungsmittel anzubringenden Unterscheidungszeichen künftig nur halb so groß zu sein brauchen wie für große Beförderungsmittel. Die Unterscheidungszeichen (bestehend aus Klassifizierungszeichen über die Beförderungsmittelklasse und Ablaufdaten) ermöglichen bei behördlichen Kontrollen die Prüfung, ob das Beförderungsmittel die Anforderungen für die nach den Frachtpapieren geladenen Lebensmittel erfüllt. Bei großen Beförderungsmitteln, wie z. B. einem LKW ab 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, sind derartige Unterscheidungszeichen in der Regel in größerer Höhe (drei bis vier Meter) angebracht und bedürfen deshalb zur Erkennbarkeit einer Größe von 100 mm Buchstabenhöhe für die Klassifizierungszeichen und mindestens 50 mm für die Ablaufdaten. Diese Größe nimmt bei kleineren Beförderungsmitteln unverhältnismäßig viel Oberfläche in Anspruch und lässt zu wenig Platz für Firmenzeichen und Werbung. Dabei sind bei kleineren Beförderungsmitteln, wie z. B. Kraftfahrzeugen bis zu 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, Unterscheidungszeichen mit einer geringeren Größe ausreichend, weil sie sich hier auf Augenhöhe befinden. Aus diesem Grunde genügen Klassifizierungszeichen mit einer Buchstabenhöhe von 50 mm und Ablaufdaten mit einer Höhe von 25 mm.
- c) Die Änderung von Anlage 3 betrifft die Temperaturbedingungen für die Beförderung von leicht verderblichen Lebensmitteln, die weder tiefgefroren noch gefroren sind. Die in Anlage 3 angegebenen Temperaturwerte sind Höchsttemperaturen, die in keinem Fall überschritten werden dürfen. Sie entsprechen den Erkenntnissen und Erfahrungen der Lebensmittelhygiene. Ihre Einhaltung soll sicherstellen, dass die Gesundheit der Verbraucher nicht beeinträchtigt und die Qualität der transportierten Lebensmittel aufrechterhalten wird. Durch die Änderung wird Anlage 3 um Anforderungen erweitert, die die Einhaltung der Temperaturbedingungen in für alle ATP-Vertragsstaaten gleich geltender Art und Weise sicherstellen sollen und zu einer Harmonisierung der innerhalb der ATP-Vertragsstaaten geltenden Regelungen führen. Zudem werden die Temperaturwerte aktualisiert und stehen so im Einklang mit den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union.
2. Durch die Bekanntmachungserlaubnis wird die Möglichkeit eröffnet, im Interesse der Lesbarkeit des ATP-Übereinkommens eine Neufassung zu veröffentlichen. Dies ist sinnvoll, weil das Übereinkommen im Verlaufe der bislang durch zwei Gesetze und vier Rechtsverordnungen erfolgten Änderungen für die Rechtsanwender unübersichtlich geworden ist.